

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen |

23. Tagung 2020

- Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie
- Ausschließlich Individualbeschwerdeverfahren
- Erklärung zum Schutz von Menschen mit Behinderungen

Das **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD; Behindertenrechtskonvention)** und das dazugehörige Fakultativprotokoll traten am 3. Mai 2008 in Kraft. Ende des Jahres 2020 hatte das Übereinkommen 182 Vertragsstaaten. Hinzugekommen war Liechtenstein. Dem Fakultativprotokoll war St. Lucia beigetreten. Die Anzahl der Vertragsstaaten lag damit bei 97.

Für die Überprüfung der Einhaltung des CRPD durch die Staaten ist der **Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities)** zuständig. Er wurde im Jahr 2009 eingerichtet und setzt sich aus 18 unabhängigen Sachverständigen zusammen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste die für März 2020 vorgesehene Tagung kurzfristig verschoben werden. Im Berichtszeitraum kam der Ausschuss lediglich zur 23. Tagung (17.8.–4.9.2020) zusammen, die erstmalig virtuell stattfand. Die Staatenberichtsverfahren wurden auf zukünftige Tagungen verschoben, sodass die von Bangladesch, Djibouti, Estland, Laos, Ungarn und Venezuela nicht abgeschlossen werden konnten.

Individualbeschwerden

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt sieben Individualbeschwerden verhandelt. Davon waren vier zulässig und begründet. Zwei wurden als unzulässig abgewiesen, da der Rechtsweg nicht erschöpft war. Im Verfahren N.N. gegen Deutschland (CRPD/C/23/D/29/2015) lag eine Beschwerde nicht mehr vor, da die Antragstellerin inzwischen nach Frankreich gezogen war.

Der Fall Rubén Calleja Loma und Alejandro Calleja Lucas gegen Spanien

(CRPD/C/23/D/41/2017) handelte von dem damals zehnjährigen Rubén, ein Kind mit Down-Syndrom. Rubén besuchte bis zur fünften Klasse eine Regelschule, in der Lehrkräfte ihn missbrauchten. In der Folge kam es zu einer Wesensveränderung, die sich in störendem Verhalten manifestierte. Rubén wurde aus diesem Grund von den staatlichen Stellen auf eine Förderschule verwiesen. Der Ausschuss stellte insbesondere eine Verletzung von Artikel 24 (Recht auf Bildung) und dem damit verbundenen Anspruch auf inklusive Bildung fest.

Der Antragsteller in Richard Sahlin gegen Schweden (CRPD/C/23/D/45/2018) war ein promovierter Jurist, der an einer Universität Lehrveranstaltungen nur unter Hinzuziehung einer Gebärdendolmetschung anbieten konnte. Trotz voriger Mitteilung, dass der Antragsteller der am besten geeignete Kandidat für eine neu ausgeschriebene Stelle sei, wurde er unter Hinweis auf die hohen Kosten der Dolmetschung nicht angestellt. Das Arbeitsgericht schloss sich schließlich der Argumentation der Universität an. Der Ausschuss stellte fest, dass der Antragsteller unter anderem in Artikel 27 (Recht auf Arbeit) verletzt wurde und forderte Schweden auf, Fortbildungen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll für Rechtsbedienstete – insbesondere des Arbeitsgerichts – anzubieten.

Im Fall N.L. gegen Schweden (CRPD/C/23/D/60/2019) beehrte die Antragstellerin, die ursprünglich aus Irak stammt, die Feststellung, dass ihre geplante Abschiebung aufgrund ihrer Depression mit psychotischen Symptomen rechtswidrig sei. Aufgrund dieser Beeinträchtigung hätte ein erhebliches Risiko bestanden, dass sie sich nach ihrer Rückkehr das Leben nähme. Der Ausschuss stellte unter anderem eine Verletzung von Artikel 10 (Recht auf Leben) und Artikel 15 (unter anderem Freiheit von Folter) fest. Schweden wurde aufge-

fordert, die Abschiebung unter den durch den Ausschuss angestellten Erwägungen erneut zu prüfen. Ausschussmitglied László Gábor Lovászy sah in dem vorgehen Schwedens keinen Verstoß gegen geltendes Völkerrecht.

Der Antragsteller und ehemalige Polizist im Fall J.M. gegen Spanien (CRPD/C/23/D/37/2016) wurde aufgrund einer motorischen Beeinträchtigung für dienstunfähig erklärt. Seinem Wunsch auf Versetzung sowie seiner Forderung auf die Auszahlung von ausstehendem Gehalt wurde nicht entsprochen. Obwohl Teile des Antrags für unzulässig erklärt wurden, stellte der Ausschuss unter anderem eine Verletzung von Artikel 27 (Recht auf Arbeit und Beschäftigung) fest und bekräftigte, dass der Staat zur Umsetzung des Antrags verpflichtet sei.

Verschiedenes

Die COVID-19-Pandemie hat auch die Arbeit des Ausschusses maßgeblich beeinflusst. Der Vorsitzende des Ausschusses, Danlami Basharu, veröffentlichte gemeinsam mit der Sondergesandten des UN-Generalsekretärs für Behindertenfragen und Barrierefreiheit, María Soledad Cisternas Reyes, eine Erklärung, in der die Staaten aufgefordert wurden, den Schutz von Menschen mit Behinderungen während der Pandemie sicherzustellen. In einer Erklärung des Ausschusses wurde die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen bei staatlichen Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hervorgehoben.

Vier Mitglieder des Ausschusses sind zum Ende des Jahres ausgeschieden. Dabei handelt es sich um Monthian Buntan aus Thailand, Jun Ishikawa aus Japan, László Gábor Lovászy aus Ungarn und Martin Babu Mwesigwa aus Uganda.

Lukas Groß

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Lukas Groß, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: 21. und 22. Tagung 2019, VN, 4/2020, S. 182f., fort.)